

REGLEMENT SAIA – FANTOCHE SWISS ANIMATION INDUSTRY AWARD

1. ALLGEMEINES

1.1

Ziel des Wettbewerbs ist die Förderung der gestalterischen und filmischen Qualität von animierten schweizerischen Auftragsproduktionen. Jedes Jahr wird ein Preis für die beste im Laufe des Vorjahres gestaltete animierte Auftragsproduktion verliehen. Der Fantoche Swiss Animation Industry Award würdigt die Beiträge der Auftraggeber*innen, der Agenturen und der Produktionsfirmen zu diesen Produktionen mit einer Shortlist und einer Auszeichnung für die beste Einreichung des Jahres. SFA gewährt dem Gewinnerfilm des SAIA eine kostenlose Einreichung beim Edi., sofern er alle Zulassungsbedingungen erfüllt sind.

1.2

Der Wettbewerb und die Preisverleihung werden vom Internationalen Festival für Animationsfilm Fantoche (nachstehend Fantoche) und von der Swissfilm Association organisiert und durchgeführt.

2. ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN

2.1

Zugelassen sind audiovisuelle Auftragsproduktionen, bei denen Animation einen wesentlichen Bestandteil der Produktion ausmacht und in den letzten zwölf Monaten vor Anmeldeschluss fertig gestellt worden sind. Die Werke müssen durch eine Produktionsfirma produziert worden sein, welche ihren Sitz in der Schweiz hat, unter mehrheitlicher schweizerischer Kontrolle steht und tatsächlich eine effektive und dauerhafte Tätigkeit in der Schweiz ausübt.

Die Produktion wurde von der Schweizer Produktionsfirma als selbständiges Unternehmen realisiert, sie hat auf eigene Rechnung gehandelt und war federführend und umfassend verantwortlich für die gesamte Durchführung und Ablieferung der Produktion. Zugelassen sind auch Produktionen von RegisseurInnen mit schweizerischer Nationalität (auch bei Auslandswohnsitz) oder mit Wohnsitz in der Schweiz und Niederlassungsbewilligung C; sofern zudem die Auftragsproduktion von einer Produktionsfirma mit Sitz in der Schweiz produziert wurde oder soweit als möglich durch filmtechnische Betriebe in der Schweiz und/oder mit künstlerischen und technischen Mitarbeiter*Innen schweizerischer Nationalität oder mit Wohnsitz in der Schweiz und Niederlassungsbewilligung C hergestellt wurde. Die tatsächliche, effektive und dauerhafte Tätigkeit in der Schweiz kann nach den Kriterien bestimmt werden, welche das Staatssekretariat für Migration SEM für die Ausführung der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (Weisungen VEP des SEM, insb. Ziff. 4.2.1) zur Vermeidung von Umgehungen anwendet. Danach muss das in der Schweiz ansässige Unternehmen hier über eine Infrastruktur verfügen (Führungsteam, Büros, Maschinen, Materialien usw.), die darauf schliessen lässt, dass die Produktionstätigkeit effektiv durch dieses Unternehmen erbracht wird. Fantoche überprüft die Zulassungsvoraussetzungen aufgrund der Angaben der Einsender*innen. Sie kann in Zweifelsfällen Produktionen zurückweisen. Es obliegt dann den Einreichenden, den Nachweis zu erbringen, dass die Produktion als Schweizer Film im Sinne dieses Reglements gilt.

2.2

Unter dem Begriff Auftragsproduktionen werden Produktionen verstanden, die im Auftrag Dritter hergestellt und völlig durch diese finanziert worden sind.

FANTOCHE

2.3

Ausgeschlossen sind Produktionen, welche die Menschenwürde verletzen, Angehörige eines Geschlechts oder einer Gruppierung in erniedrigender Weise darstellen, die Gewalt verherrlichen oder verharmlosen oder einen pornografischen Charakter haben.

3. ANMELDUNGEN

3.1

Die Produktionen können von allen Beteiligten – sofern sie über die entsprechenden Rechte resp. über das Einverständnis des Auftraggebers verfügen – angemeldet werden, das können u.a. Auftraggeber*innen, Produzent*innen, Regisseur*innen, Werbeagenturen, Post-Produktionshäuser oder Tonstudios sein.

4. WETTBEWERB

4.1

Um eine angemessene Beurteilung zu ermöglichen, steht es der Organisatorin frei, geeignete Kategorien zu schaffen und entsprechende Jurys einzusetzen.

4.2

Einsender*innen stehen für die Richtigkeit der Angaben bei der Einreichung ein. Sie garantieren insbesondere, dass die eingereichte Produktion die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Erweist sich im Nachhinein, dass die Produktion die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, gilt der Preis als nicht verliehen; Urkunden und Preise sind zurückzugeben. Sie nehmen zur Kenntnis, dass ihre Angaben auf dem Anmeldeformular für die Publikation der Shortlist und der Gewinner*innen sowie für die Produktion der Auszeichnungen verwendet werden. Nachträgliche Korrekturen dieser Angaben sind nicht möglich.

4.3

Einsender*innen erteilen bereits mit der Anmeldung im Voraus für den Fall einer Auszeichnung oder Shortlist-Nomination dem Fantoche an der eingereichten Produktion das nicht-exklusive Recht zu öffentlicher Vorführung, Fernsehausstrahlung, sowie Veröffentlichung auf der Website www.fantoche.ch sowie auf anderen Websites, zu Zwecken der Bekanntmachung, der Öffentlichkeitsarbeit und der Berichterstattung oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Wettbewerb. Sie garantieren, über die hierfür benötigten Rechte uneingeschränkt zu verfügen, und stellen Fantoche und die für sie handelnden Personen von Ansprüchen wegen der Ausübung dieser Rechte frei. Fantoche lehnt jede Haftung ab, insbesondere für Rechtsverstöße Dritter.

5. SELEKTIONSTEAM / JURY

5.1

Das Selektionsteam visioniert die eingereichten Produktionen und nominiert die Shortlist Filme. Die Fantoche Swiss Competition Jury visioniert die Shortlist und zeichnet die beste Produktion mit dem Fantoche Swiss Animation Industry Award aus. Die Vergabe einer zusätzlichen Special Mention steht ihnen frei.

5.2

Im Selektionsteam sind Audiovisions-Fachleute und an der Auftragsproduktion besonders interessierte Persönlichkeiten vertreten.

5.3

Das Selektionsteam wird durch die Organisator*innen des Fantoche Swiss Animation Industry Award und von Swissfilm Association für eine Amtszeit von 1 Jahr ernannt. Das Selektionsteam kann wiedergewählt werden.

FANTOCHE

5.4

Die Mitglieder des Selektionsteams haben in den Ausstand zu treten und bei Diskussionen zusätzlich den Sitzungsraum zu verlassen, wenn die Gefahr eines Konflikts mit persönlichen oder geschäftlichen Interessen besteht.

5.5

Die Selektion ist nicht öffentlich.

5.6

Das Selektionsteam, die Jury und die Veranstalterin übernehmen keine Gewähr für Urheberrechtsverletzungen bei falschen oder unvollständigen Angaben auf den Anmeldeformularen.

5.7

Die Entscheide des Selektionsteams und der Jury sind endgültig.

5.8

Ein separates Jury-Reglement regelt die Details der Jurierung und wird den Juroren rechtzeitig vor der Jurierung zur Verfügung gestellt.

6. BEURTEILUNGSKRITERIEN

6.1

Wichtigstes Beurteilungskriterium ist die audiovisuell überzeugende Umsetzung der animierten Auftragsproduktion. Drehbuch, Regie, Bild, Ton und Montage müssen künstlerisch eine Einheit bilden. Dazu muss der Kommunikationsauftrag des Auftraggebers sinngemäss und innovativ umgesetzt sein.

7. AUSZEICHNUNG

7.1

Die Jury zeichnet ein herausragendes Werk mit dem Fantoche Swiss Animation Industry Award aus.

7.2

Die Jury kann auch hervorragende Einzelleistungen mit einer "Special Mention" auszeichnen.

7.3

Zusammen mit dem Fantoche Swiss Animation Industry Award werden die für die Verleihung massgebenden Gründe mitgeteilt.

8. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

8.1

Die Organisatorin kann bei Bedarf ergänzende bzw. beschränkende Wettbewerbsbestimmungen erlassen.

8.2

Dieses Reglement ersetzt alle vorgängigen.

8.3

Über den Wettbewerb wird keine Korrespondenz geführt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.